

Bolger & Klein in Landsberg a. W. ferner:

- Liebhaver-Bühne**, neue. Nr. 20. gr. 8°. n. 1. —
30. Kobold, E.: Robert u. Bertram od.: Die lust. Bagabunden. Schwank.
4. Aufl. (16 S.)
- Theater-Album**, militärisches. Nr. 100 u. 101. gr. 8°. à n. 1. —
100. Renker, F.: Bursche Stämper od. Kur auf Besuch. Militärischer Orig.-
Schwank. (16 S.) — 101. Renker, F.: Der falsche Baron od. Ein unerwarteter
Schwiegerohn. Militärisches Orig.-Lustspiel. (23 S.)
- dasselbe. Nr. 5 u. 19. gr. 8°. à n. 1. —
5. Bolger, F.: Krieg u. Frieden od. Kutsche als Budler. Schwank m.
Gesang. Must v. E. Geber. 5. Aufl. (16 S.) — 19. Fels, E. v.: Ein Küchen-
dragoner od. Köt u. Gaste. Schwank m. Gesang. 2. Aufl. (16 S.)

Fortsetzungen

von Lieferungswerken und Zeitschriften.

Carl Gerold's Sohn in Wien.

- Sitzungsberichte** der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe. Abth. IIa. Abhandlungen
aus dem Gebiete der Mathematik, Astronomie, Physik, Meteorologie
u. der Mechanik. 110. Bd. 1.—3. Hft. gr. 8°. (S. 1—211 m.
4 Fig. u. 1 Taf.) In Komm. n. 3. 90

J. C. Hinrichs'sche Buchh., Verlags-Gto., in Leipzig.

- Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog** der im deutschen Buchhandel er-
schienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Titelverzeichnis
u. Sachregister. 10. Bd. 1896—1900. Bearb. v. H. Weise. 15. Lfg.
4°. (Titelverzeichnis. S. 577—624.) bar n. 2. 40

Paul List in Leipzig.

- Eschstruth, N. v.:** Illustrierte Romane u. Novellen. II. Serie.
24. Lfg. gr. 8°. (3. Bd. S. 545—592.) bar —. 40

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- J. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe.** 6527
Oréans, Die Leygues'sche Reform der französischen Syntax und
Orthographie. 50 S.
- Wilhelm Blanke in Pottau.** 6527
Belle, Weinbauers Berather. 1 M 20 S.
- Franke's Buchhandlung (J. Wolf) in Sabelschwert.** 6528. 6530
Prinz, Deutscher Dichterhain. 6 M.
Kolbe-Agler, Handbuch für den Geschichtsunterricht. 3. Aufl.
II. Deutsche und brandenburgisch-preussische Geschichte für
Lehrer-Seminare.
- Th. Grieben's Verlag in Leipzig.** 6531
Ploß-Bartels, Das Weib in der Natur- u. Völkerkunde.
7. Aufl. 1. Lfg. 1.
- May Gesse's Verlag in Leipzig.** 6530
Goethes sämtliche Werke. 44 Bde. 12 M; geb. 20 M.
- Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart.** 6528
Urspruch, Der gregorianische Choral und die Choralfrage. 30 S.
- Hugo Steinitz in Berlin.** 6528
Sienkiewicz, Das Urteil des Zeus. 1 M.
- D. B. Wiemann in Barmen.** 6528
Hoffmann, Das vierte Geschlecht. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Stempelung der Verlagsverträge in Preußen.

Die Nummer 126 des Börsenblattes vom 3. Juni dieses Jahres brachte einen sehr instruktiven Artikel über den in Deutschland für die Stempelung von Verlagsverträgen maßgebenden prinzipiellen Gesichtspunkt. Der erwähnte Artikel klang dahin aus, daß im allgemeinen der Verlagsvertrag unter dem Gesichtspunkt des Kaufgeschäfts zu stempeln sei.

Da die erwähnte Frage neuerdings für Preußen durch eine reichsgerichtliche Entscheidung ihre wohl allendliche, von dem obigen Gesichtspunkte abweichende Regelung gefunden hat, glauben wir, daß es im Interesse unserer preussischen Kollegen liegen dürfte, von dem Inhalt jener Entscheidung Kenntnis zu erhalten.

Gelegentlich einer am 24. Oktober 1899 in unserem Bureau bewerkstelligten Revision, betreffend Stempelverbrauch, wurden einige von uns abgeschlossene und gemäß Tariffstelle 71² des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit je 1 M 50 S versteuerter Verlagsverträge herausgegriffen und aus dem Grunde für ungenügend besteuert erklärt, weil sie gemäß Tariffstelle 32^o ibidem als Lieferungsverträge anzusehen und demgemäß mit $\frac{1}{3}$ Prozent vom Lieferungspreise zu versteuern seien.

Nach Entrichtung des nachgeforderten Steuerbetrages haben wir unter Wahrung unseres Rechts, die Streitfrage auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen, zunächst den Beschwerdeweg beim königlichen Stempelsteueramt (Abteilung V), bei dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor und dem Herrn Finanzminister beschritten, sind jedoch hier allenthalben abschlägig beschieden worden. Das weitgehende Interesse, das alle preussischen Kollegen an dieser Frage haben, hat uns dann veranlaßt, unseren abweichenden Standpunkt durch eine Klage gegen den preussischen Fiskus beim Landgericht I geltend zu machen und die Rückzahlung des uns auferlegten erhöhten Steuerbetrages zu beantragen.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Unsere Klage ist durch Urteil des Landgerichts vom 5. Oktober 1900, des zweiten Zivilsenats des königlichen Kammergerichts vom 19. Februar 1901 und in der Revisionsinstanz vom siebenten Zivilsenat des Reichsgerichts vom 21. Juni 1901 für begründet erachtet und der preussische Fiskus in die Kosten verurteilt worden. Hierdurch ist die vielumstrittene Frage, welcher Stempelsteuer Verlagsverträge in Preußen unterliegen, endgültig dahin entschieden worden, daß der Verlagsvertrag sich nach dem Allgemeinen Landrecht als ein Vertrag über Handlungen darstellt und nur nach Tariffstelle 71² zu versteuern ist.

Die Entscheidungsgründe des erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses enthalten wörtlich die folgenden Ausführungen:

»Durch die in Rede stehenden Verträge haben sich die Autoren zur Anfertigung und Lieferung schriftstellerischer Arbeiten, Klägerin zur Vervielfältigung und Verbreitung der letzteren in buchhändlerischer Weise verpflichtet. Es liegen also Verlagsverträge vor. Klägerin macht geltend, daß dieselben als Verträge über Handlungen gemäß Tariffstelle 71² des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit je 1 M 50 S zu versteuern seien, wogegen Beklagter behauptet, daß sie als lästige Veräußerungsgeschäfte nach Tariffstelle 32^o einer Stempelsteuer von $\frac{1}{3}$ Prozent des den Autoren zugesicherten Honorars unterworfen seien. Der Berufungsrichter hat in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter die Tariffstelle 71² für anwendbar erachtet und ausgeführt, die Uebernahme der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, also zu Handlungen von Seiten des Verlegers, gebe dem Verlagsvertrage seinen eigentümlichen rechtlichen Inhalt, während das Honorarversprechen nicht essentiell sei; überdies liege auch auf Seiten der Gegenkontrahenten eine Verpflichtung zu Handlungen vor, nämlich zur Bearbeitung, beziehungsweise Herstellung von Schriftwerken. Die Revision führt hiergegen aus, den essentiellen Gegenstand des Verlagsvertrages bilde jedenfalls nach §§ 996, 997